

INFORMATION ZUR VISAERTEILUNG

BM.I



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

Bundesministerium für Inneres

Abteilung II/3 (Fremdenpolizei, Visa und Grenzkontrollwesen)

Minoritenplatz 9

1014 Wien

Hotline: +43-(0)1-53 126-3557 (Montag bis Freitag von 8.30 bis 15.30 Uhr)

E-Mail: BMI-II-3@bmi.gv.at



Stand 10.10.2009

I. Präambel

Ein Visum ist definiert als eine von einem Schengen-Mitgliedstaat erteilte Genehmigung zur Einreise in einen Mitgliedstaat oder Durchreise durch einen Mitgliedstaat. Mit der Schaffung eines einheitlichen Schengenvisums sind wir der Möglichkeit, frei innerhalb des Schengener Raumes – einen gemeinsamen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – zu reisen, einen bedeutenden Schritt näher gekommen.

Zur Verwirklichung dieses Zieles ist es aber von grundsätzlicher Wichtigkeit, dass sich jeder Reisende zeitgerecht, das heißt vor Beantragung eines solchen Visums, über die in diesem Zusammenhang einzuhaltenden Vorschriften informiert.

Weitere Informationen sind erhältlich unter:

www.bmi.gv.at/visa www.help.gv.at www.bmeia.gv.at

Mit der vorliegenden Information über die geltenden Rechtsvorschriften betreffend die Erteilung von Visa soll dem Reisenden die dafür notwendige Unterstützung gegeben werden, um nach erfolgreicher Antragstellung – egal ob zu privaten, touristischen oder geschäftlichen Gründen – in diesen gemeinsamen Raum einreisen und sich darin für die gewünschte Dauer aufhalten zu können.

Die vorliegende Information soll dazu einen hilfreichen Beitrag leisten.



Dr. Maria Fekter
Bundesministerin für Inneres

II. Welche Arten von Visum gibt es?

Visum A: Flugtransitvisum

Grundsätzlich sind Fremde, die während einer Zwischenlandung, eines Flugabschnitts oder internationalen Flügen die internationale Transitzone eines Flughafens nicht verlassen, nicht visumpflichtig.

Staatsangehörige einiger Staaten bzw. Drittstaatsangehörige, deren Reisedokument von einem dieser Staaten ausgestellt ist, benötigen für den Aufenthalt in der internationalen Transitzone eines österreichischen Flughafens ein

Visum A, sofern sie nicht im Besitz eines anderen Aufenthalts- oder Einreisetitels sind (die Liste der Staaten, deren Staatsangehörige ein Visum für den Flughafentransit benötigen, ist der Liste der Visumpflichten zu entnehmen!).

Visum B: Durchreisevisum

Visa B berechtigen zur Durchreise durch die Schengenstaaten und Österreich binnen fünf Tagen, um vom Hoheitsgebiet eines Drittstaates in einen anderen Drittstaat zu gelangen.



Visum C: Reisevisum

Dabei handelt es sich um das klassische Schengenvisum, das sowohl für Besuchs- als auch für Geschäftsreisen erteilt werden kann. Es berechtigt den Inhaber zur Einreise und zum Aufenthalt im Gebiet der Schengenstaaten. Dabei ist zu beachten, dass Visa C nur für eine Höchstaufenthaltsdauer von 90 Tagen pro Halbjahr erteilt werden. Die Fristen werden ab dem Tag der ersten Einreise in das Staatsgebiet eines Staates, der das Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen in Kraft gesetzt hat, gerechnet.

Visum D: Aufenthaltsvisum

Im Gegensatz zum klassischen Schengenvisum berechtigt ein von einer österreichischen Vertretungsbehörde erteiltes Visum D nur zu einem Aufenthalt bis zu sechs Monate in Österreich. Erteilt wird es unter anderem zur kurzfristigen Arbeitsaufnahme. Aufgrund der Anreise- und Rückreisroute kann dazu ein eigenes paralleles Reisevisum für den problemlosen Transit durch die anderen Schengenstaaten während der Gültigkeitsdauer des Aufenthaltsvisums erteilt werden.

Visum D+C: Aufenthalts-Reisevisum

Ein Visum kann auch als Aufenthalts-Reisevisum erteilt werden, welches zu einer maximalen Aufenthaltsdauer von 6 Monaten im Bundesgebiet von Österreich, jedoch nur maximal in den ersten 90 Tagen im Gebiet der übrigen Schengen-Vertragsstaaten gültig ist.

III. Wer ist für die Visumerteilung zuständig?

Die Erteilung von Visa obliegt grundsätzlich den zuständigen österreichischen diplomatischen Vertretungsbehörden im Ausland oder den Vertretungsbehörden jener Schengenstaaten, die Österreich bei der Erteilung von Schengenvisa in einem Drittstaat vertreten.

Lediglich in strengen Ausnahmefällen können Visa auch an Grenzübergangsstellen bzw. dem Bundesministerium für Inneres und dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten, nicht jedoch an einer anderen Inlandsbehörde, beantragt werden.

Liste der Vertretungsbehörden: <http://www.bmeia.gv.at/>



VI. Welche Dokumente müssen bei der Visumantragstellung vorgelegt werden?

- Ein vollständig ausgefülltes und eigenhändig unterfertigtes Antragsformular (das Visumantragsformular kann über die Homepage des Bundesministeriums für europäische und internationale Angelegenheiten bezogen werden) (<http://www.bmeia.gv.at/>)
- Ein Passfoto gemäß den ICAO-Kriterien (aktuelles Farblichtbild, 35x45 mm)
- Gültiger Reisepass (die Geltungsdauer sollte die Gültigkeit des zu erteilenden Visums um mindestens drei Monate übersteigen)
- Nachweis ausreichender Unterhaltsmittel für die Aufenthaltsdauer
- Kopie des Flugtickets bzw. der Flugreservierung oder bei Reisen mit dem Zug Kopie des Zugtickets bzw. der Buchungsbestätigung des Zugtickets (muss spätestens bei Abholung vorgelegt werden) sowie sonstige Nachweise (Hotelreservierungen, Einladungsschreiben, Buchungsbelege, Nachweis einer aufrechten Beschäftigung,...). Da diese den örtlichen Standards angepasst und mit den anderen Schengenvertretungen koordiniert sind, können die Nachweise lokal differieren (<http://www.bmeia.gv.at/>)
- Reise-, Kranken- und Unfallversicherung (Deckungssumme mindestens € 30.000,-) für den Schengener Raum
- Für Reisen mit dem Auto Führerschein, grüne Versicherungskarte, Zulassungsschein

Erwerbstätigkeit mit Visum (soweit kein Aufenthaltstitel nach NAG erforderlich):

Antragsteller auf ein Visum D zur kurzfristigen Arbeitsaufnahme haben bei der zuständigen Vertretungsbehörde persönlich vorzusprechen

und je nach Art der beabsichtigten Erwerbstätigkeit nach Rücksprache mit der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde die entsprechenden Dokumente vorzulegen.



V. Wann wird eine Verpflichtungserklärung benötigt und was umfasst die Abgabe einer Verpflichtungserklärung?

Einem visumpflichtigen Fremden, der nicht über ausreichende/nachweisbare Eigenmittel zur Bestreitung des geplanten Aufenthaltes in Österreich verfügt, kann dennoch ein Visum erteilt werden, wenn aufgrund der Verpflichtungserklärung einer Person, Firma oder eines Vereines (Einlader) mit Hauptwohnsitz oder Sitz im Bundesgebiet die Tragung aller Kosten gesichert erscheint. Verfügt ein visumpflichtiger Fremder über ausreichende Eigenmittel und weist er diese auch entsprechend nach, ist die Abgabe einer Verpflichtungserklärung durch den Einlader nicht notwendig.

Mit einer Verpflichtungserklärung erklärt sich der Einlader bereit, für alle Kosten aufzukommen, die öffentlichen Rechtsträgern durch den Aufenthalt des Visumwerbers, auch wenn dieser über den Zeitraum der Einladung hinausgeht, entstehen könnten.

Die Verpflichtungserklärung erfasst daher auch den Kostenersatz für medizinische Heilbehandlungen in öffentlichen Krankenanstalten (außer bei Vorliegen einer entsprechenden Krankenversicherung). Des Weiteren sind Kosten für das fremdenpolizeiliche Verfahren bei Nichtwiederausreise nach Ablauf des Visums umfasst.

VI. Wie ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben?

Privateinlader, Firmen und Vereine können sich, durch ein nach außen vertretungsbefugtes Organ einer Gesellschaft oder eines Vereines bzw. eine von diesem bevollmächtigte Person, direkt an die für ihren Hauptwohnsitz bzw. Firmen-/Vereinssitz zuständige Fremdenpolizeibehörde (Bundespolizeidirektion, Bezirkshauptmannschaft, in Wien jeweiliges Stadtpolizeikommando) wenden und dort – kostenfrei – eine „Elektronische Verpflichtungserklärung“ (EVE) abgeben. Die Angaben des Einladers hinsichtlich Bonität sind vor der Fremdenpolizeibehörde zu belegen.

Privateinlader haben folgende Unterlagen mitzubringen:

Identitätsausweis; Meldezettel; geeignete Einkommensnachweise; Mietvertrag oder Vergleichbares; bei Vorliegen Nachweise über bestehende Sorgepflichten, Kredite oder ähnliches sowie Unterlagen betreffend die Beziehung zum Visumwerber.

Für Geschäftseinladungen sind folgende Unterlagen mitzubringen:

Identitätsausweis des Vertreters, Firmenbuchauszug/Gewerbeschein, Nachweis der Bonität der Firma (Vorlage z.B. eines Jahresabschlusses, einer Einnahmen/Ausgabenrechnung bzw. eines Auszuges des Kreditschutzverbandes), eventuell Vollmacht (diese ist auf Firmenpapier auszustellen und hat einen Firmenstempel und die Unterschrift(en) der vertretungsbefugten Organe der Gesellschaft zu enthalten).



VI. Wie ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben?

Für Einladungen eines Vereines sind folgende Unterlagen mitzubringen:

Identitätsausweis des Vertreters, Vereinsregisterauszug, Satzung, Nachweis über Vereinstätigkeit und Bonität des Vereines (Vorlage z.B. Bilanz, Bescheinigung eines Steuerberaters), eventuell Vollmacht (diese hat die Unterschrift(en) der vertretungsbefugten Organe des Vereines zu enthalten).

Um Bekanntgabe der Reisepassnummer des Visumwerbers wird ersucht.

Nach Abgabe der EVE wird dem Einlader eine ID-Nummer bekannt gegeben, die er seinerseits dem Visumwerber mitteilt. Dieser stellt frühestens 48 Stunden nach Abgabe der EVE den Antrag an der zuständigen Österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland und nennt dabei die ID-Nummer unter welcher die Vertretungsbehörde die EVE abrufen kann.

VII. Sonderregelung für Unternehmen mit reger Einladertätigkeit

Verfügt ein Unternehmen im Rahmen seines Geschäftsfeldes über eine rege Einladertätigkeit (Richtwert ca. 100 Einladungen pro Jahr), so besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Generalverpflichtungserklärung.

Nach Prüfung der Voraussetzungen durch das BM.I und positivem Abschluss nimmt sodann bei sämtlichen Einladungen das Unternehmen auf die im BM.I und in Kopie beim BMeiA bzw. den entsprechenden Vertretungsbehörden auf-

liegende Generalverpflichtungserklärung Bezug. Einzelverpflichtungserklärungen, die bei der örtlich zuständigen Fremdenpolizeibehörde abzugeben wären, werden damit obsolet.

Bei Interesse können Unternehmen mit einer kurzen Beschreibung des Tätigkeitsfeldes, der Einladertätigkeit und der Anzahl der Einladungen an das BM.I, Abt. II/3 herantreten.

